

Geschäftsordnung

der 1. Studentischen Vollversammlung

A. Präambel

Die studentische Vollversammlung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU), einberufen durch den Studierendenrat der MLU am 23.05.2022, dient der basisdemokratischen Fassung von Beschlüssen im Namen der Studierendenschaft der MLU und der sichtbaren Meinungsbildung und -äußerung.

B. Durchführung

§1 Sitzungsleitung und Protokoll

- (1) Die studentische Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung mit bis zu 3 Personen sowie bis zu 3 Verantwortliche für das Protokoll.
- (2) Die Sitzungsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der studentischen Vollversammlung. Sie moderiert, sammelt Meldungen für Wortbeiträge und führt Abstimmungen durch.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Amt neutral auszuführen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann weitere Mitglieder der Studierendenschaft zu ihrer Assistenz ernennen. Sie unterstützen die Sitzungsleitung bei ihren Aufgaben.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für bis zu 15 min unterbrechen.
- (7) Das Protokoll ist als sinngemäßes Protokoll zu führen. Es muss mindestens enthalten:
 1. Zeitangaben zu Beginn und Ende der Vollversammlung
 2. Alle gefassten Beschlüsse
 3. Die wesentlichen Argumente der Diskussionen
- (8) Das Protokoll wird nach der Vollversammlung den Sitzungsleitenden Sprecher*innen des Studierendenrates zur Formatierung und redaktionellen Überarbeitung übergeben und spätestens 7 Tage nach der Vollversammlung auf der Internetseite des Studierendenrates der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

§2 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die studentische Vollversammlung findet öffentlich statt.
- (2) Alle Mitglieder der MLU haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann auf Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft auch Personen, die nicht Mitglied der Universität sind, das Rederecht erteilen.
- (3) Für alle Redebeiträge gilt eine pauschale Redezeitbeschränkung von 5 Minuten, welche auf Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft für einzelne Redebeiträge ausgesetzt oder verlängert werden kann.
- (4) Die Sitzungsleitung macht die Redenden per Glockenzeichen auf das Ende ihrer Redezeit aufmerksam.

- (5) Wortmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Sitzungsleitung oder ihrer Assistenz einzureichen.
- (6) Die Wortmeldungen werden nummeriert. Den Redner*innen wird der Nummerierung nach das Wort erteilt.
- (7) Zu jedem Redebeitrag sind 3 direkte Anmerkungen, als Zwischenfrage oder Nachbemerkung, mit Redezeitbeschränkung von 3 min möglich. Diese sind durch Handheben zu signalisieren.

§3 Tagesordnung

Die studentische Vollversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung eine Tagesordnung, die jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft geändert werden kann.

§4 Anträge und Abstimmung

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der MLU.
- (2) Die studentische Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung aus ihren Reihen eine Antragsprüfungskommission mit bis zu 5 Mitgliedern, welche die eingegangenen Anträge prüft und nach eigenem Ermessen Empfehlungen aussprechen kann.
- (3) Antragsschluss ist der 27.06.2022 um 19:30 Uhr. Alle danach eingegangenen Anträge werden nicht behandelt.
- (4) Anträge können schriftlich oder während der Sitzung mündlich eingebracht werden. Es ist immer der volle Name und die Matrikelnummer aller Antragssteller*innen zu nennen.
- (5) Zu jedem Antrag können, auch nach Antragsschluss, beliebig viele Änderungsanträge eingereicht werden. In diesem Fall ist erst über alle Änderungsanträge abzustimmen und dann über den, gegebenenfalls geänderten, Antrag. Ist ein Antrag abgestimmt so sind keine Änderungsanträge mehr möglich.
- (6) Alle Mitglieder der Studierendenschaft erhalten bei Eintritt eine Stimmkarte.
- (7) Abstimmungen werden per Heben der Stimmkarte durchgeführt. Mitglieder der Studierendenschaft können einem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten.
- (8) Ist eine eindeutige Mehrheit für eine Annahme, Ablehnung oder Enthaltung erkennbar ist zu Protokoll zu geben:
 - a. Bei einer eindeutigen Mehrheit an Ja-Stimmen: „Bei [Anzahl oder „wenigen“] Nein-Stimmen und [Anzahl oder „wenigen“] Enthaltungen ist der Antrag angenommen.“
 - b. Bei einer eindeutigen Mehrheit an Nein-Stimmen: „Bei [Anzahl oder „wenigen“] Ja-Stimmen und [Anzahl oder „wenigen“] Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.“
 - c. Bei einer eindeutigen Mehrheit an Enthaltungen: „Bei [Anzahl oder „wenigen“] Ja-Stimmen und [Anzahl oder „wenigen“] Nein-Stimmen enthält sich die Studentische Vollversammlung zu dem Antrag.“
- (9) Ist keine eindeutige Mehrheit erkennbar so erfolgt eine Auszählung der Stimmen. Diese kann per Urnenabstimmung oder Zählen der gehobenen Stimmkarten erfolgen. Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Auszählung.

§5 Beschlüsse

- (1) Ist ein Antrag angenommen so beauftragt die studentische Vollversammlung den Studierendenrat mit der Durchführung des Beschlusses.
- (2) Enthält sich die studentische Vollversammlung zu einem Antrag, so wird er dem Studierendenrat zur weiteren Diskussion für seine nächste Sitzung übergeben.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände zu signalisieren. Der*Dem Antragssteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung könne jederzeit, außer während Abstimmungen, gestellt werden und umfassen:
 1. Schließung der Redeliste
 2. Wiederaufnahme der Redeliste
 3. Auszählung der Stimmen bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach §4 Abs. 8
 4. Neuauszählung der Stimmen bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach §4 Abs. 9
 5. Begründete Nichtbehandlung eines Antrages
 6. Begründeter direkter Verweis eines Antrages an den Studierendenrat oder einen Fachschaftsrat
 7. Erteilung des Rederechtes an Außenstehende gemäß §2 Abs. 2 Satz 2
 8. Verlängerung der Redezeit gemäß §2 Abs. 3
 9. Aufhebung der Redezeitbeschränkung gemäß §2 Abs. 3
 10. Änderung der Tagesordnung gemäß §3 Satz 1 Halbsatz 2
 11. Unterbrechung der Sitzung für bis zu 15 min
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung folgen maximal zwei Gegenreden, anschließend ist offen über den Antrag abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt entsprechend nach §4 Abs. 8 und 9. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

C. Schlussbestimmungen

§7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch die studentische Vollversammlung mit einfacher Mehrheit in Kraft.